

BGE 27 II 554

Bundesgericht (BGE), 1901-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_II_554

FR: ATF 27 II 554

IT: DTF 27 II 554

Volltext

59. Urteil vom 14. Dezember 1901 in Sachen Schelling gegen Konkursmasse der Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie. Verpfändung eines Holzlagers. Ungültigkeit der Verpfändung nach Art. 210 O.-R. wegen Mangel der Specificierung und der Besitzübertragung. A. Durch Urteil vom 18. Oktober 1901 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen erkannt: Der Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen. B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage, die Klage sei gutzuheissen. Dabei gibt er die Erklärung ab, er sei damit einverstanden, daß die Frage der Anfechtbarkeit der Faustpfandbestellung nach Art. 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs dem Entscheide der kantonalen Instanzen vorbehalten sein solle. C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter des Klägers diesen Berufungsantrag, wobei er erklärt, es müsse im Falle der Guttheilung der Berufung Rückweisung der Sache an die kantonalen Instanzen erfolgen. Die Beklagte ist in der heutigen Verhandlung nicht vertreten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Unter dem 6. Juli 1900 stellte die Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie., dem Kläger folgende „Faustpfand-Erklärung“ aus „Die endesunterzeichnete Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie. in Schaffhausen, erklärt hiemit, an Herrn I. Schelling-Zollinger in Schaffhausen als Faustpfand von ihrem Holzlager „zu übergeben: Diverses geschnittenes Holz, wie Eichen, Buchen, Eschen, Föhren, Tannen ec., und zwar so viel, als Herr I. Schelling-Zollinger für nötig erachtet, um sich für den der „Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie., eröffneten Konto-Korrent-Kredit sicherzustellen, wie auch für die von I. Schelling-Zollinger für die Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie., eingegangenen Bürgschaften bei der kantonalen Finanzverwaltung „in Schaffhausen, dem tit. gräfl. Rentamt in Mühlhausen bei Singen, und dem fürstl. fürstenbergischen Rentamt in Engen „für von der Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie., bezogenes Holz. Dieses Faustpfand dient als Sicherstellung für „alle Beträge, welche die Endesunterzeichnete dem I. Schelling-Zollinger infolge des ihr eröffneten Kredites in laufender Rechnung, sowie durch die genannten Bürgschaften, oder auf irgend „eine Art nebst sämtlichen Zinsen, Provisionen und allfälligen „Kosten schon schuldig ist oder schuldig wird. Das Holz ist vorläufig auf dem der Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie., „gehörenden Platz vor der Fabrik gegen die Grubenstraße, der „von I. Schelling-Zollinger gemietet worden ist, gelagert. Herr „J. Schelling-Zollinger hat jedoch das Recht, das bezügliche „Quantum Holz, das er als Sicherstellung seiner Forderungen „für nötig erachtet, jederzeit und ohne vorhergehende Anzeige „wegführen zu lassen, sofern er solches durch irgend welche Umstände als in seinem Interesse liegend für notwendig erachtet. „Auch ist er berechtigt, das Holz jederzeit zu verkaufen. „Schaffhausen, 6. Juli 1900. „Wagenfabrik Schaffhausen, „sig. C. Hanslin & Cie.“ Am selben Tage wurde zwischen den Kontrahenten ein Mietvertrag abgeschlossen, wonach die Wagenfabrik Schaffhausen dem Kläger „behufs Lagerung des ihm verpfändeten Holzes den vor ihrer

Fabrik gelegenen Platz gegen die Grubenstraße, sowie den offenen Schopf“ zu einem Mietzins von 20 Fr. per Monat vermietet. Am 27. Oktober 1900 wurde über die Wagenfabrik Schaffhausen der Konkurs eröffnet. In diesem machte der Kläger folgende Forderungen geltend: 1. 12,768 Fr. 70 Cts. aus Konto=Korrent=Guthaben per später reduziert auf 27. Oktober 1900 samt Zins à 5½ von diesem Tage an. 5% 2. 754 Fr. samt Zins à 5 % seit 1. Oktober 1900 aus bezahlter Bürg- und Selbstzahlerschaft bei dem gräfl. Douglas'schen Rentamt in Mühlhausen. 3. 3064 Fr. 55 Cts. samt Zins zu 5% seit 1. Oktober 1900

aus Bürg- und Selbstzahlerschaft bei dem fürstl. Fürstenbergischen Rentamt in Engen. 4. Circa 1050 Fr. aus Wechselbürgschaft bei Zündel & Cie. in Schaffhausen samt Zinsen seit dem Verfalltag, 22. September 1900. 5. 10,000 Fr. aus Wechselbürgschaft bei demselben Bankhause. Für diese Forderungen beanspruchte er ferner unter Bezugnahme auf die vorhin erwähnte „Faustpfand=Erklärung“ das Faustpfandrech am Holzlager der in Konkurs geratenen Gesellschaft, wie es sich zur Zeit auf dem von ihm gemieteten Platze und in dem Schuppen vor der Fabrik präsentiere. Die Konkursmasse anerkannte die Forderungen des Klägers, bestritt aber das Faustpfandrech. Infolgedessen erhob der Kläger die vorliegende Klage, die auf Anerkennung des beanspruchten Faustpfandrechts geht. Die beklagte Konkursmasse hielt der Klage in erster Linie entgegen, ein gültiges Faustpfand sei gar nicht zustande gekommen, da die Sache im Gewahrsam des Verpfänders verblieben sei, und eine genügende Spezifikation des Pfandes nicht stattgefunden habe. Eventuell machte die Beklagte geltend, die Verpfändung wäre nach Art. 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs anfechtbar. Beide kantonalen Instanzen haben den Hauptstandpunkt der Beklagten geschützt und sind infolgedessen auf eine Erörterung des Eventualstandpunktes derselben nicht eingetreten. 2. Auch für das Bundesgericht fragt es sich in erster Linie, ob eine gültige Faustpfandbestellung nach Art. 210 O.=R. überhaupt zustande gekommen sei. Hiebei kann zunächst fraglich erscheinen, ob überhaupt eine genügende Spezifikation des Pfandes stattgefunden habe; denn ohne eine solche kann naturgemäß dem gesetzlichen Erfordernisse der Übergabe der Sache an den Pfandgläubiger nicht Genüge geleistet werden. Der Inhalt der „Faustpfand=Erklärung“ geht nun dahin, daß die Verpfänderin dem Kläger „von ihrem Holzlager“ „geschnittenes Holz“ übergeben wollte, und zwar so viel, als der Kläger zu seiner Sicherstellung für nötig erachten würde. Hieraus ergibt sich, daß der Vertrag selber das Maß und die Anzahl der verpfändeten Hölzer nicht festsetzte, sondern daß dessen Festsetzung in das Belieben des Klägers gestellt war. Da eine Ausscheidung einer bestimmten Anzahl Hölzer durch den Kläger anerkanntermaßen nicht stattgefunden hat, geht daher die Frage der genügenden Spezifikation der Pfänder über in die andere Frage, ob die Sache dem Pfandgläubiger übergeben, ob also der Gewahrsam des Verpfänders aufgehoben worden sei. Hierüber ist zu bemerken: Der Kläger beruft sich zur Begründung seines Standpunktes, die Übergabe an ihn sei in rechtsgenügender Weise erfolgt, auf den Mietvertrag, sowie darauf, daß er den Bestand des Holzlagers täglich genau überwacht habe, und daß ohne seine Zustimmung auch nicht der geringste Teil davon weggenommen werden dürfen. Allein mit diesen Thatsachen allein ist dem gesetzlichen Erfordernisse der Übergabe, daß die Sache aus dem Gewahrsam des Verpfänders heraustrete und in den Gewahrsam des Pfandgläubigers gelange, nicht genügt. Durch den Mietvertrag allein — gesetzt, derselbe sei überhaupt ernstlich gemeint und nicht nur siktiv — ist hier der Gegenstand der Pfandbestellung nicht aus dem Gewahrsam des Verpfänders herausgetreten. Durch den Mietvertrag sollte im vorliegenden Falle nur ausgeschlossen werden, daß der Eigentümer des Holzes ohne

Einwilligung des Klägers Holz wegnehmen konnte; dagegen hat eine Änderung des physischen Gewahrsams, der tatsächlichen Verfügungsbefugnis über die Sache nicht stattgefunden. Die Vorinstanz verweist in dieser Beziehung zunächst darauf, daß sich der Lagerplatz in unmittelbarer Nähe der Fabrik der Verpfänderin befinde, ohne Umzäunung daliege und für jedermann zugänglich sei; ferner macht sie mit Recht geltend, daß die Fabrik die Benützung des fraglichen Platzes faktisch nicht habe entbehren können und sich deshalb desselben durch den Mietvertrag auch nicht habe begeben wollen. Daraus ergibt sich ganz klar, daß der Kläger nicht die ausschließliche Verfügung über die verpfändeten Gegenstände hatte und haben sollte; dieses in Art. 200 O.=R. für die Besitzübergabe aufgestellte Erfordernis der Ausschließlichkeit hat aber auch, entgegen der Ansicht des Klägers, Anwendung zu finden auf den Pfandbesitz. Mag daher auch mit der neuen Theorie (vgl. u. a. Exner, Tradition, S. 88; Windscheid, Pandekten, I, § 153, Anm. 4), entgegen der Ansicht Savignys, angenommen werden, zur ausschließlichen Verfügungsgewalt sei nicht erforderlich, daß jede fremde Einwirkung auf die Sache verhindert werden könne, so ist doch zu sagen, daß dem Erfordernisse der ausschließlichen Verfügungsgewalt nicht genügt ist. Die vom Kläger behauptete Kontrolle ist dem gegenüber un erheblich, wie die Vorinstanz mit Recht ausführt. Das vom Kläger beanspruchte Pfandrecht kann sonach nicht als zustande gekommen angesehen werden, woraus sich die Abweisung der Klage und damit der Berufung ergibt, ohne daß es nötig wäre, auf den Eventualstandpunkt der Beklagten einzutreten. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 18. Oktober 1901 in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.